

B **EINGEGANGEN**

19. Feb. 2021

An den Präsidenten des
Bauernverbandes
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Herrn Detlef Kurreck
Trockener Weg 1b
17034 Neubrandenburg

.....205 P
Preis
145 i
S. Lipp
Reddy

Schwerin, 16.02.2021

**Konkretisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Gebietsausweisung
(AVV GeA)**

2 Anlagen

Sehr geehrter Herr Kurreck,

entsprechend unserer gemeinsamen Erklärung vom November 2020 zur Einbeziehung von Messstellen in das Ausweisungsmessnetz und zum weiteren Vorgehen bei der Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete habe ich meine Amtskolleginnen des Bundes, Julia Klöckner (BMEL) und Svenja Schulze (BMU), angeschrieben und einheitliche Definitionen der Beurteilungskriterien für Messstellen im Rahmen der o.a. AVV GeA eingefordert.

Nunmehr liegen mir die Rückmeldungen der Staatssekretärin des BMEL, Frau Kasch, und des Staatssekretärs des BMU, Herr Flasbarth, vor (siehe Anlagen), so dass ich Sie über die Ergebnisse informieren und meine Einschätzung dazu mitteilen möchte.

Seitens des Bundes wird der Begriff „wasserwirtschaftlich bedeutsam“ dahingehend konkretisiert, dass die Grundwassermessstelle für das Grundwasservorkommen repräsentativ sein muss (Begründung: Vorgabe EU-Nitratrichtlinie). Dies bedeutet:

- keine nur lokal vorhandenen Grundwasserleiter (Begründung: keine Repräsentativität)
- keine hilfsweise Verlagerung von Messungen in tiefere Horizonte (Begründung: Denitrifikation).

Zudem legt der Bund diesen Begriff weit aus (Begründung: Artikel 1 EU-Nitratrichtlinie):

- nicht nur jeweilige lokale Trinkwasserversorgung, sondern auch

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-6022
E-Mail: t.backhaus@lm.mv-regierung.de
Internet: www.mv-regierung.de

- Schutz der weitergehenden Wasserversorgung und von mit dem Grundwasser in Verbindung stehenden Oberflächengewässern und Landökosystemen.

Die Vorgabe zur vertikalen Position des Filters innerhalb des Grundwasserleiters konkretisiert der Bund dahingehend, dass die Position des Filters jeweils so zu wählen ist, dass Messergebnisse repräsentativ sind.

Nach meiner Einschätzung bestätigen die Konkretisierungen des Bundes die Begriffsverständnisse, wie sie für die immissionsbasierte Gebietsausweisung durch meine Behörde angewandt wurden.

Die von Gutachter Dr. Hannappel (HYDOR) verwendeten und nicht von der AVV GeA vorgegebenen Kriterien „Mindestmächtigkeit“, „2m-Wassersäule über dem Filter“ und „Durchlässigkeitsbeiwert“ sind zudem nicht für die Einschätzung bestimmend, ob ein Grundwasserleiter nur lokal vorhanden ist.

Die Anforderung des BMU, die Position des Filters jeweils so zu wählen, dass Messergebnisse repräsentativ sind, enthält zwar keine klare Aussage dazu, ob der Filter nun oben, in der Mitte oder unten in einem Grundwasserleiter zu setzen ist. Aber in Kombination mit der o.g. BMU-Anforderung, nicht auf geringere Belastungswerte aufgrund der in der Tiefe bereits erfolgten Denitrifikation abstellen zu dürfen, spricht auch diese Anforderung gegen die Meinung des Gutachters Dr. Hannappel (HYDOR): Dieser sieht oberflächennah im Grundwasserleiter verfilterte Messstellen für kritisch an, weil „mit Sicherheit keinerlei Nitratreduktion stattgefunden hat“.

Zusammenfassend halte ich auch vor dem Hintergrund dieser BMU-Konkretisierungen die Kritik an ca. 49 Landesmessstellen, die für die immissionsbasierte Abgrenzung der mit Nitrat belasteten Gebiete in der neuen DüLVO verwendet wurden, für nicht gerechtfertigt. Unabhängig hiervon werden meine Fachleute gemeinsam mit Vertretern des Bauernverbandes die 49 von Ihnen kritisierten Messstellen absprachegemäß einer dezidierten Analyse unterziehen. Ich habe veranlasst, dass auf Fachebene entsprechende Termine abgestimmt werden.

Des Weiteren habe ich die Gelegenheit genutzt und dieses wichtige Thema auf die Tagesordnung der am 14.01.2021 stattgefundenen Videokonferenz der Amtschefkonferenz (ACK) setzen lassen. Die getroffenen Beschlüsse zu meinem Antrag (TOP 12), der gemeinsam mit TOP 7 behandelt wurde, zielen darauf, dass der Bund zeitnah Vorschläge zum zukünftigen Umgang mit Unklarheiten macht, die im Zuge der Anwendung der AVV GeA deutlich geworden sind. Dies halte ich besonders mit Blick auf einen bundeseinheitlichen Umgang mit der Berücksichtigung der Denitrifikation im Boden und im Grundwasserleiter für erforderlich. Auch hierzu ist der Bund gebeten worden, die Entschließung des Bundesrates zur AVV GeA im September 2020 zügig umzusetzen und auf der Herbst-AMK 2021 darüber zu berichten.

Die erste Festlegung unserer gemeinsamen Erklärung vom November 2020 aufgreifend, schlage ich zum weiteren Vorgehen vor, den Schwerpunkt auf die Qualifizierung der Gebietskulisse zu legen. Meine Arbeitsgruppe „Umsetzung § 13a DüV“ wird Sie daher zu ihrer Sitzung (voraussichtlich als Videokonferenz) einladen, die im Februar 2021 stattfinden soll. Hierzu bitte ich Sie um Benennung von Ansprechpartnern Ihrerseits. Die konkrete Terminabstimmung sowie Festlegung der Tagesordnung kann dann bilateral auf Arbeitsebene erfolgen.

Sehr geehrter Herr Kurreck, ich möchte Sie schon jetzt dafür gewinnen, sich bei Ihren Mitgliedern dafür stark zu machen, dass sie aktuelle und plausibilisierbare Daten zur Berechnung der Stickstoffsalden nach Anforderung durch das jeweilige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) bereitstellen, auch wenn in den vergangenen Jahren keine Pflicht zur schlagbezogenen Aufzeichnung der Düngungsmaßnahmen bestand. Grund ist, dass den Stickstoffsalden der landwirtschaftlichen Betriebe sowohl bei der aktuellen als auch bei einer evaluierten Gebietsausweisung eine wesentliche Rolle zukam bzw. zukommen wird - schließlich werden nur die Feldblöcke, die im Ergebnis der immissions- und der emissionsbasierten Gebietsabgrenzung ein Emissionsrisiko haben, als rotes Gebiet ausgewiesen. Zur Abbildung der Betriebsebene können solche plausibilisierten einzelbetrieblichen Daten unter bestimmten Umständen bei der Evaluierung der Gebietskulisse berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Till Backhaus', with a stylized flourish at the end.

Dr. Till Backhaus



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
- Dienststz Berlin - 11055 Berlin

An den
Minister für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Dr. Till Backhaus, MdL
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Beate Kasch
Staatssekretärin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3747

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL 711@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 711-31104/0004

DATUM 4. Januar 2021



///07.01.21///
9609999045217

Mzk
Stce
Pkt. 3, 4 zK
und wV
06/01 UR

Sehr geehrter Herr Minister,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Bundesministerin Klöckner zu den ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA). Sie hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Auch ich freue mich, dass das Verfahren zum Erlass der Verwaltungsvorschrift mit der Veröffentlichung am 10. November 2020 erfolgreich zum Abschluss gebracht werden konnte. Darüber hinaus danke ich Ihnen für die Beteiligung Ihres Ministeriums an der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift und Ihre Anstrengungen, damit die neue Landesverordnung in Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig in Kraft treten kann. Das Ziel, den Anforderungen der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) gerecht zu werden und die Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens zu bewirken, können wir nur gemeinsam erreichen.

Die in Ihrem Schreiben aufgeworfenen fachlichen Fragen wurden bereits mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 durch Herrn Staatssekretär Jochen Flasbarth beantwortet. Inhaltlich stimme ich dem Schreiben in vollem Umfang zu.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Kasch



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Herrn Dr. Till Backhaus
Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin

Per E-Mail: t.backhaus@lm.mv-regierung.de

Jochen Flasbarth
- Staatssekretär -

TEL +49 3018 305-2020

FAX +49 3018 305-2045

buero.flasbarth@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, 15.12.2020

Sehr geehrter Herr Minister,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2020 an Frau Bundesministerin Schulze.

Sie regen an, die von unseren Expertinnen und Experten im Bund und in den Ländern gemeinsam entwickelte und soeben verabschiedete allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Düngeverordnung an zentralen Stellen nochmals zu konkretisieren, um vorsorglich auf Kritik des regionalen Bauernverbandes zu reagieren. Anlass ist ein Gutachten der HYDOR Consultig GmbH Berlin im Auftrag des Bauernverbandes zum Messstellennetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, welches der Ausweisung der belasteten Nitrat-Gebiete zugrunde gelegt wurde. Sie regen daher eine Konkretisierung der Begrifflichkeiten „wasserwirtschaftlich bedeutsam“ und „Grundwasserleiter“ an. Außerdem erachten Sie Vorgaben zur vertikalen Position des Filters innerhalb des Grundwasserleiters für notwendig.

Nachdem ich unsere Fachleute im Bund gebeten habe, sich mit dieser Kritik an der Verwaltungsvorschrift näher zu befassen, teile ich Ihre Auslegung der Festlegungen der Verwaltungsvorschrift zum Messstellennetz.





Seite 2

Ich möchte in diesem Zusammenhang einige Hinweise zu den von Ihnen konkret angesprochen Begrifflichkeiten der AVV geben:

Die Verwaltungsvorschrift schreibt die Anforderungen für die Ausweisung der mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebiete fest. Der Charakter der AVV als bundesweit einheitlich anzuwendender Vorschrift bringt dabei notwendigerweise eine gewisse Abstraktionsebene mit sich. Dies war Konsens in den verschiedenen Expertengruppen, um hier nicht zu detailliert zu werden. Das heißt, dass die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe trotz Verweises der AVV auf insgesamt fünf Anlagen gewollt war. Dennoch lässt sich aus der Entstehungsgeschichte und aus der Zielrichtung der AVV für jeden dieser unbestimmten Rechtsbegriffe auch ohne eine von Ihnen angeregte nochmalige Anpassung ein eindeutiges Auslegungsergebnis herleiten.

So wird mit der Begrifflichkeit „wasserwirtschaftlich bedeutsamer Grundwasserleiter“ die rechtliche Vorgabe der Nitratrichtlinie aufgegriffen, dass Grundwassermessstellen für die Grundwasservorkommen repräsentativ sein müssen. Dies bedeutet, dass Grundwasserleiter, die nur lokal vorhanden sind und daher nicht repräsentativ sind, gerade nicht beprobt werden sollen. Sie werden von der AVV demnach nicht erfasst. In einer solchen Konstellation darf aber auch nicht hilfsweise eine Verlagerung von Messungen in tiefere Horizonte erfolgen. Dies würde nämlich bedeuten, auf einen aufgrund der dort in der Tiefe bereits erfolgten Denitrifikation am Ende geringeren Belastungswert abzustellen. Das bundesweit einheitliche Messstellennetz baut hingegen auf Messstellen auf, die repräsentativ für die Bewertung der Belastung des Grundwasservorkommens sind.





Seite 3

Diese Herleitung aus der Nitratrichtlinie bedeutet zugleich, dass es bei der Begrifflichkeit „wasserwirtschaftlich bedeutsam“ nicht ausschließlich auf die Bedeutung des Grundwasserleiters für die jeweilige lokale Trinkwasserversorgung ankommt. Der Begriff ist deutlich weiter auszulegen, nach der Nitratrichtlinie geht es auch um den Schutz der weitergehenden Wasserversorgung und den Schutz von mit dem Grundwasser in Verbindung stehenden Oberflächengewässern und Landökosystemen. Dieses weite Begriffsverständnis der AVV deckt sich daher insbesondere mit dem in Artikel 1 der Nitratrichtlinie aufgeführten umfassende Ziel des Schutzes von Gewässern vor Verunreinigungen aus landwirtschaftlichen Quellen.

Ebenso verhält es sich mit zusätzlichen Vorgaben zur vertikalen Position des Filters innerhalb des Grundwasserleiters. Oberflächennahes Grundwasser kann angesichts der Unterschiede etwa von Karstregionen im Vergleich zum norddeutschen Tiefland und wiederum zum Mittelgebirgsraum jeweils anders eingestuft werden. Entsprechend ist die Position des Filters jeweils so zu wählen, dass Messergebnisse repräsentativ sind.

Mit freundlichen Grüßen